



Wahl zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Einbringer/in</i> 10.2 Haupt- und Personalamt/Personalabteilung | <i>Datum</i> 10.10.2024 |
|---|----------------------------|

| | | |
|--|------------------------------------|----------------------|
| <i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS) | <i>Sitzungsdatum</i> 18.11.2024 | <i>Beratung</i> Ö |
| Beschlussfassung | | |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten

Herrn Tobias Schreiber

zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Sachdarstellung

Gemäß der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) § 40 Abs. 1 bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Oberbürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Gemeindevertretung erhält.

Nach § 40 Abs. 3 KV M-V erfolgt die Wahl durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten.

Herr Tobias Schreiber ist seit dem 01.01.2019 bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Leiter des Rechtsamtes beschäftigt. Er verfügt als Volljurist über die Befähigung und ist durch vielfältige berufliche Erfahrungen im besonderen Maße geeignet, die Funktion des 2. Stellvertreters des Oberbürgermeisters zu übernehmen. Der Werdegang von Herrn Schreiber ist in einer Kurzdarstellung in der Anlage beigefügt.

Die Stellvertreterfunktion wird in der Eigenschaft als Ehrenbeamter wahrgenommen. Das Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt. Die Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis von Herrn Tobias Schreiber wird nach der Wahl durch die Gemeindevertretung unverzüglich erfolgen. Die Funktion des 2. Stellvertreters des Oberbürgermeisters soll mit Wirkung vom 01.12.2024 übertragen werden.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|----------|---|--------|
| Haushalt | Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)? | HHJahr |
|----------|---|--------|

| | | |
|------------------|----|--|
| Ergebnishaushalt | Ja | |
| Finanzhaushalt | Ja | |

| | Teil- haushalt | Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto | Bezeichnung | Betrag in € |
|---|-------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------|
| 1 | 1 | 11101/50221000/00100.4 1400 | Entgelt Arbeitnehmer/Dienstbezüge | 340 |

| | HHJahr | Planansatz HHJahr in € | gebunden in € | Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in € |
|---|--------|---------------------------|---------------|---|
| 1 | 2024 | 4.080 | 4.080 | - |

| | HHJahr | Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag | Deckungsmittel in € |
|---|--------|--|---------------------|
| 1 | | | |

Folgekosten (Ja oder Nein)?

| | HHJahr | Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto | Planansatz in € | Jährliche Folgekosten für | Betrag in € |
|---|--------|--------------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------|
| 1 | 2025 | 11101/50221000/001 00.41400 | 4.080 | | |

Auswirkungen auf den Klimaschutz

| Ja, positiv | Ja, negativ | Nein |
|-------------|-------------|------|
| | | Nein |

Begründung:

Anlage/n

1 Anlage zur Beschlussvorlage Wahl 2. Stv. OB -18. November 2024 vertraulich